

DEUTSCHES INSTITUT FÜR BAUTECHNIK

Anstalt des öffentlichen Rechts

10829 Berlin, 18. Oktober 2007
Kolonnenstraße 30 L
Telefon: 030 78730-206
Telefax: 030 78730-320
GeschZ.: III 45-1.19.11-278/07

Bescheid

über
die Änderung
der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung vom 28. Februar 2007

Zulassungsnummer:

Z-19.11-615

Antragsteller:

G+H Isolierung GmbH
Bürgermeister-Grünzweig-Straße 1
67059 Ludwigshafen

Zulassungsgegenstand:

Dämmschichtbildende Baustoffe
"G+H-Brandschutz-Farbe", "G+H-Brandschutz-Farbe, viskos" und
"G+H-Brandschutzgewebe"

Geltungsdauer bis:

30. November 2011

Dieser Bescheid ändert die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-19.11-615 vom 28. Februar 2007. Dieser Bescheid umfasst drei Seiten. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.



ZU II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert.

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

- 1.1.1 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung der dämmschichtbildenden Baustoffe "G+H-Brandschutz-Farbe", "G+H-Brandschutz-Farbe, viskos" und "G+H-Brandschutzgewebe" sowie ihre Verwendung für Bauteile und Sonderbauteile, an die Anforderungen hinsichtlich des Brandschutzes gestellt werden und bei denen sie für die Einstufung der Bauteile in eine Feuerwiderstandsklasse nach DIN 4102 erforderlich sind.

Die Wirkungsweise der Baustoffe beruht auf der Bildung eines wärmedämmenden Schaums im Brandfall. Fugen, Spalten und andere Öffnungen werden durch den sich bildenden Schaum ausgefüllt. Dabei entsteht kein nennenswerter Blähdruck.

- 1.1.2 Die dämmschichtbildenden Baustoffe "G+H-Brandschutz-Farbe" und "G+H-Brandschutz-Farbe, viskos" sind normalentflammbare Baustoffe, Baustoffklasse DIN 4102-B2¹.

Der dämmschichtbildende Baustoff "G+H-Brandschutzgewebe" ist ein schwerentflammbarer Baustoff, Baustoffklasse DIN 4102-B1¹. Er darf auf oder zwischen massiv mineralischen Baustoffen und Gipskartonplatten sowie freihängend angeordnet werden.

Die Schwerentflammbarkeit ist nicht nachgewiesen, wenn die Baustoffe zusätzlich mit Anstrichen o.ä. versehen werden.

- 1.1.3 Die Baustoffe "G+H-Brandschutz-Farbe" und "G+H-Brandschutz-Farbe, viskos" sind Anstrichstoffe, die sich hinsichtlich ihrer Viskosität unterscheiden.

Der Baustoff "G+H-Brandschutzgewebe" ist ein werkseitig hergestelltes, beidseitig maschinell mit "G+H-Brandschutz-Farbe"/"G+H-Brandschutz-Farbe, viskos" beschichtetes² Glasfilamentgewebe³. Zuschnitte beliebiger Form sind zulässig.

1.2 Anwendungsbereich

- 1.2.1 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt nur für solche Anwendungsfälle, bei denen im Brandfall der Wärmedurchtritt durch Fugen und Öffnungen zwischen oder im Innern von werksmäßig vorgefertigten Elementen feuerwiderstandsfähiger Bauteile und Sonderbauteile durch das Aufschäumen der Baustoffe behindert werden soll, sowie für die Verwendung als Beschichtung auf Oberflächen von Bauteilen und Sonderbauteilen (z. B. Kabelabschottungen).

- 1.2.2 Unbeschadet dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung bedürfen Bauteile und Sonderbauteile, in denen die Baustoffe verwendet werden, zum Nachweis ihrer Feuerwiderstandsklasse eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses oder einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung (je nach Bauprodukt). Die in diesen Nachweisen enthaltenen Konstruktionseinzelheiten bezüglich der Verwendung der Baustoffe sind zu beachten (z. B. bezüglich der erforderlichen Mengen und Mindestdicken).



1 DIN 4102-1:1998-05 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Baustoffe; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

2 Nassauftragsmengen beim DIBt hinterlegt.

3 Art, Hersteller und Kennwerte beim DIBt hinterlegt.

- 1.2.3 Die Baustoffe dürfen nicht in Feuchträumen oder vergleichbaren Bereichen mit hoher Feuchtebeanspruchung verwendet werden. Sie dürfen unmittelbaren Witterungseinflüssen - wie insbesondere Schlagregen, Frost-Tau-Wechsel, UV-Einstrahlung - nicht ausgesetzt werden.
- 1.2.4 Die Baustoffe dürfen nicht mit Anstrichen auf Epoxidharzbasis überstrichen werden.

Proscheck

Beglaubigt

